

# Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 39

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

über früher vermindert, aber keineswegs aufgehoben. Schliesslich bespricht er ihre Aufgabe nach Beendigung des Hauptkampfes. Sehr wichtig sei die Bewaffnung des Reiters. Die Lanze hält er für wenig zweckmässig. Seine Forderungen sind: leichte Ausrüstung und Bewaffnung mit Säbel und Karabiner. Der erstere soll am Sattel befestigt werden, den letzteren soll der Reiter auf dem Rücken tragen. Nach seiner Behauptung haben in dem Feldzug 1870/71 die Dragoner und Husaren in Folge ihrer grösseren Beweglichkeit bessere Dienste geleistet, als die Ulanen. Wenn dieses der Fall ist, so dürfte die Ursache mehr darin zu suchen sein, dass die letzteren einer wirksamen Schusswaffe entbehrten. Dem veröffentlichten Tagebuch eines Einjährigen haben wir s. Z. entnommen, dass die Ulanen in dem vorgenannten Kriege bestrebt waren, die Lanze durch die den Franzosen abgenommenen Chassepotgewehre zu ersetzen. Es zeigt dieses am besten, welche Waffe im Kriege als die zweckmässigere erachtet wurde.

Unzweifelhaft erscheint uns, dass die Feuerwaffe auch bei der Kavallerie in dem nächsten Kriege eine weit wichtigere Rolle spielen werde.

Die Schrift verdient alle Beachtung von Seite der Kavallerieoffiziere.

(Mitg.) Die neue dritte Auflage von **Andrees Handatlas** (erscheidend in 12 Abtheilungen à Fr. 2. 70 oder in 48 Lieferungen à 70 Cts.) schreitet rüstig vorwärts. Vor uns liegen die 2. und 3. Abtheilung, welche sich in ihrer reichen Kartenzahl und dem vornehmen Gewande höchst stattlich ausnehmen. In der 2. Abtheilung finden wir eine Karte der österreichischen Alpenländer, die eine grosse Anzahl touristisch wichtiger Orte enthält. Frankreich ist in zwei Spezialblättern (nördliche und südliche Hälfte) vertreten, auf welchen besonders die neuen Befestigungen an der Ostgrenze unsere Aufmerksamkeit erregen. England und Wales, nördliche Hälfte, schliessen sich der südlichen Hälfte und Schottland der 1. Abtheilung in einem Massstabe an, wie ihn kein anderer deutscher Atlas von diesen Ländern aufzuweisen hat. Die Karte der Balkanhalbinsel zeigt den neuesten Stand der europäischen Orientländer und gibt eine klare Uebersicht der Staaten dieser für Politik und Handel so wichtigen Halbinsel. Palästina hat ein physikalisches Koloriterhalten, welches die Karte ungemein hebt. Algerien und Tunesien sind in einer klaren übersichtlichen Spezialkarte dargestellt. Besonderes Interesse für alle Kolonialfreunde bieten die Westafrikanischen Kolonialkarten und die Karte von Deutsch-Ostafrika, beide auf dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft stehend. Die neue Karte von Britisch-Nordamerika bietet eine klare

Uebersicht des weiten Gebietes, das die Engländer in diesem Erdtheil in Besitz haben. Südamerika dürfte für Viele wegen der Vorkommnisse in Brasilien, Argentinien und Chile von Interesse sein. Die 3. Abtheilung zeigt uns zunächst die astronomischen Karten: nördlicher und südlicher Sternhimmel, Sonnensystem, Mondkarte. Ein schönes Uebersichtsblatt ist Europa, welches als Neuerung die wichtigsten Eisenbahnverbindungen enthält und im Rande zum Vergleichen die Lage wichtiger aussereuropäischer Orte nach geographischer Länge oder Breite angibt. So ersehen wir aus der Karte, dass New-York unter derselben Breite wie Neapel liegt. Ein weiteres klares Uebersichtsblatt ist Italien mit Spezialkartons der Umgebung von Neapel und der Lagunen von Venedig. Sehr schöne Blätter sind die Karten von Vorderindien, nördlicher und südlicher Theil, und Burma mit der malayischen Halbinsel. Die Karten sind im Massstab 1 : 6 Mill. (der Karton Nordwest-Provinzen sogar im Massstab 1 : 3 Mill.) hergestellt und dürften in gleicher Grösse in keinem anderen deutschen Atlas zu finden sein. Auch die letzte Karte dieser Abtheilung: Nordöstliches Afrika gibt ein klares Bild der weiten Länderstrecken dieses Theiles von Afrika, von welchen Abessinien und die italienischen Besitzungen, sowie die Ost-Sudanländer mit der Aequatorialprovinz Emin Paschas das meiste Interesse erregen dürften. Sämmtliche Karten stehen auf dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft und sind sauber auf gutes weisses Kupferdruckpapier gedruckt. Es ist wirklich eine Freude, diese schönen, klaren Kartenbilder zu betrachten, und von grossem Werthe, sie bei der Zeitungslektüre, beim Studium von Reise- und Länderbeschreibungen, bei irgend einer Tagesfrage als allzeit hilfreiche Berather und Auskunftsertheiler zur Hand zu haben.

### Eidgenossenschaft.

— (Nachtrag zur Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die Bewaffnung, die Ausrüstung und den Unterricht des Landsturms.) Tit. In unserer Botschaft vom 15. Juni 1892 betreffend die Bewaffnung, die Ausrüstung und den Unterricht des Landsturms (Bundesbl. 1892, III, 861) ist auf Seite 864, Alinea 2, folgende Stelle enthalten:

„Mit den periodischen Besammlungen, die wir uns als eintägige denken, für welche weder Besoldung noch Verpflegung ausgerichtet würde etc.“

Es stützt sich dieser Passus betreffend Besoldung und Verpflegung auf den Art. 217, Alinea 2, der Militärorganisation, welcher lautet:

„Für eintägige Inspektionen wird weder Sold noch Verpflegung ausgerichtet.“

Es ist nun sofort nach Bekanntwerden obiger Botschaft unser Militärdepartement von der Presse und von Privatpersonen auf den schlechten Eindruck aufmerksam

gemacht worden, welcher beim Landsturm hervorgerufen werde, wenn man beabsichtige, demselben das Opfer einer Anzahl eintägiger Uebungen aufzuerlegen, ohne dass die Mannschaft besoldet und verpflegt werde.

Was die Besoldung anbelangt, so wäre eine solche mit grossen administrativen Schwierigkeiten verbunden und würde am Tage der Besammlung so viel Zeit in Anspruch nehmen, dass die militärischen Uebungen bedeutend verkürzt werden müssten. Auch wäre es sehr fraglich, ob man in allen Landsturmkompanien die geeigneten Organe für die Auszahlung des Soldes finden würde, oder ob nicht vielmehr die Verabfolgung des Soldes an manchen Orten mit so wenig Geschick und mit so wenig Ordnung vor sich gehen würde, dass sie Reklamationen rufen müsste, welche auf die Disziplin einen höchst bedenklichen Einfluss haben könnten. Auch lässt sich annehmen, dass in den meisten Fällen der Sold kaum der Familie des Landsturmmannes zu gute kommen, sondern dass er nur dazu dienen würde, die Heimreise etwas angenehmer zu gestalten, aber auch Anlass zu Ausschreitungen geben könnte, die dann wieder eine grosse Zahl von Bestrafungen nach sich ziehen müssten.

Und schliesslich würden sich die diesbezüglichen Ausgaben des Bundes — vier Uebungstage angenommen — und die gleichen Besoldungsansätze wie bei Auszug und Landwehr vorausgesetzt, jährlich auf zirka 150,000 Fr. belaufen.

Wir sehen uns aus diesen Gründen nicht veranlasst, einen Antrag auf Besoldung des bewaffneten Landsturms bei den eintägigen Uebungen zu stellen.

Die gleichen Gründe für Nichteintreten bestehen hingegen nicht für die Verpflegung des Landsturms an den eintägigen Uebungen. Wenn die Verpflegung nur aus Wurst oder Käse und Brod besteht, wie unser Militärdepartement in Aussicht nimmt, so ist die Beschaffung und Vertheilung dieser Lebensmittel nur mit ganz geringen Schwierigkeiten verbunden.

Es wird dagegen eine Verpflegung der Mannschaft ermöglichen, den Besammlungstag für die militärischen Uebungen besser auszunützen. Die Vertheilung der Lebensmittel wird nur wenig Zeit in Anspruch nehmen, so dass die Uebungen nur für kurze Zeit unterbrochen werden müssen. Würde hingegen keine Verpflegung vorgesehen, so dürfte die Uebungszeit höchstens auf vier Stunden ausgedehnt werden und müsste bei solchen Kompagnien noch bedeutend mehr beschränkt werden, von welchen einzelne Abtheilungen grössere Märsche bis zum Sammelplatz zurückzulegen hätten. Oder man wäre dann genöthigt, zu dem Mittel zu greifen, die Mannschaft während der Uebungszeit abtreten zu lassen, damit sie sich auf eigene Kosten verpflege, was nicht nur viel Zeit in Anspruch nehmen würde, sondern für die Disziplin von höchst fatalen Folgen werden könnte.

Eine solide Verpflegung würde aber auch den Ausschreitungen auf dem Heimmarsche vorbeugen. Denn die schlimmsten Erscheinungen in dieser Richtung zeigen sich immer, wenn sich die Mannschaft bei leerem Magen dem Alkoholgenuss hingibt. Es ist diese Seite der Frage bei dem voraussichtlich geringen militärischen Halt der Landsturmmannschaft von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Die Kosten der Verpflegung mit Wurst oder Käse und Brod würden sich pro Portion auf 30 Cts. stellen und würden, vier Uebungstage per Jahr vorausgesetzt, zirka 50,000 Fr. betragen.

Es bleibt nun noch die Frage zu untersuchen, ob nicht der in Art. 217 der Militärorganisation enthaltene Grundsatz eine Verpflegung bei eintägigen Uebungen ausschliesse. Dieser Artikel fand offenbar Aufnahme in die Militärorganisation mit Rücksicht auf die in diesem

Gesetze ebenfalls festgesetzten eintägigen Inspektionen der Landwehr, welche seither ohne Gesetzesänderung durch die Wiederholungskurse der Landwehr ersetzt worden sind. Es kann also wohl jene Bestimmung nicht so ohne Weiteres auf die erst in's Leben zu rufenden Uebungs- (nicht Inspektions-)tage des Landsturms Anwendung finden.

Im Fernern sind für den Landsturm mehrere Uebungstage im Jahr vorgesehen, die Anforderungen für die Mannschaft also grössere, als es bei den eintägigen Inspektionen der Landwehr der Fall war, die nur einmal im Jahr abgehalten wurden; ja diese Anforderungen sind für den Landsturm beinahe ebenso grosse, wie wenn er zu Uebungen, die mehrere Tage hintereinander dauern, einberufen würde. Es kann also die Verpflegung als eine Art Kompensation für diese höhern Leistungen, die man verlangen wird, betrachtet werden.

Wir sehen deshalb kein grundsätzliches Hinderniss, die Verpflegung bei den eintägigen Landsturmübungen einzuführen, und empfehlen Ihnen dieselbe namentlich auch mit Rücksicht darauf, dass eine solche Bestimmung bei der landsturmpflichtigen Mannschaft, von welcher nun in Zukunft auch grössere Opfer für den Dienst des Vaterlandes verlangt werden sollen, einen guten Eindruck machen dürfte und dass dieselbe demgemäss auch freudiger zu den Uebungen einrücken wird. Und beim Landsturm hängt das gute Gelingen der Uebungen wesentlich vom guten Willen der Mannschaft ab.

Gestützt auf obige Ausführungen gestatten wir uns, Ihnen zu beantragen, es sei in dem Gesetzesentwurf nach Art. 3 folgender neue Artikel einzuschalten:

„Art. 3 bis. Die Mannschaft erhält bei diesen Uebungen Verpflegung, aber keine Besoldung.“

— (Besuch fremder Manöver.) Der Bundesrath hat an die französischen Herbstmanöver Oberst Perret in Colombier und Oberstlieutenant Roguin in Lausanne abgeordnet. Kavallerie-Oberst Wille und Generalstabs-Major Pury wurden an die deutschen Herbstmanöver abgeordnet, welche in der Gegend von Kassel stattfinden werden. (Letztere werden, wie man hört, nicht stattfinden. Red.)

— (Landsturmsold.) Die ständeräthliche Militärkommission, welche kürzlich in Thun den bundesräthlichen Gesetzesentwurf über Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Landsturms prüfte, hat nach einer Mittheilung des „Landboten“ einstimmig beschlossen, dem Rathe vorzuschlagen, dass der Landsturm ausser Verpflegung auch Sold erhalte; statt vier eintägiger Uebungen werden „jährlich höchstens drei Tage Uebung“ beantragt.

Wenn für die eintägigen Uebungen des Landsturmes Sold und Verpflegung bewilligt wird, so sollte das Gleiche auch für den Auszug und die Landwehr geschehen. Nach dem Gesetz über die Militär-Organisation von 1874 ist nach Art. 217 Alinea 2 bisher für eintägigen Dienst „weder Sold noch Verpflegung“ verabreicht worden. Die Landstürmer sind wohl auch nicht besser als die Wehrmänner des Auszuges und der Landwehr! Bis jetzt zeigen erstere mehr Eifer im Fordern als im Dienstleisten.

— (Rekrutenausrüstungen.) Man schreibt dem „Bund“: Die Zeitungen rügen den Verdienst, welcher den Kantonen alljährlich aus den Rekrutenausrüstungen erwächst. Möge dieser Gewinn grösser oder kleiner sein, so ist, unseres Erachtens, den Kantonen deswegen kein Vorwurf zu machen. Dass sie die bezügliche Einnahme wohl gebrauchen können, ist klar, und wenn der Rekrut durch dieses Geschäft schlechter ausgerüstet wird, was wohl nur bei wenigen Kantonen der Fall sein mag, so ist dafür die eidgenössische Kontrolle da, um einzuschreiten. Andererseits hat es der Bund in der Hand,

die Entschädigung an die Kantone, die alljährlich per Mann festgesetzt wird, zu modifizieren. Wir glauben übrigens, der fragliche Verdienst falle den Kantonen so ziemlich ohne ihr Dazuthun in den Schoss. In der Regel werden die Militärlieferungen öffentlich zur Konkurrenz ausgeschrieben, unter Zugrundelegung der eidgenössischen Muster und Vorschriften, sowie unter Vorbehalt der eidgenössischen Kontrolle; die Fabrikanten und Lieferanten sorgen bei dem herrschenden schlechten Geschäftsgange selbst für das Uebrige, indem sie sich gegenseitig die Preise so weit herabdrücken, dass sie wohl theilweise Geld zusetzen müssen. Geht ein Lieferant bei einer Submission, von der er etwas zu erhalten glaubte, leer aus, so liegt für ihn die Versuchung nahe, bei der nächstfolgenden Ausschreibung eines andern Kantons im Preise gewöhnlich noch weiter herunter zu gehen, um berücksichtigt zu werden. Nur so kann es vorkommen, dass bedeutende Preisdifferenzen für die gleiche Qualität innerhalb kurzer Zeit eintreten. Es lässt sich also der geringste Verdienst grösstentheils durch die eifrige Konkurrenz der Lieferanten, die bei solchen Geschäften durch den in Aussicht stehenden grossen und raschen Umsatz sehr angespornt werden, erklären.

— (Ueber die Rekrutirung der Spezialwaffen) wird in dem „Vaterland“ geschrieben: Die L.-Batterie 3 hat wie die Batterien des Auszuges überzählige Mannschaft. Es rührt dies daher, dass im Kanton Luzern stets ein grosser Zudrang zu den Spezialwaffen herrscht. Wenn einer unserer jungen Bauernsöhne gerade Beine und die Nase mitten im Gesicht hat, so dünkt er sich bald einmal zu gut für einen Infanteriesoldaten und will Kanonier oder Trainsoldat werden. So absorbiren die Spezialwaffen, speziell die Artillerie, verhältnissmässig zu viel Mannschaft und namentlich auch solche Elemente, die es bei der Artillerie nur zum Unteroffizier bringen, während sie bei der Infanterie zu recht brauchbaren Offizieren herangebildet werden könnten. Wenn man bei der Rekrutirung gegenüber den Spezialwünschen etwas zurückhaltender wäre und auch auf dem Lande die Rekruten mit guter Schulbildung so viel möglich bei der Infanterie belassen würde, so dürfte dem Infanterieoffizierskorps manche gute Kraft zugeführt werden.

— (Preisauflage der Verwaltungsoffiziere.) Die Sektion der Verwaltungsoffiziere hat für die Angehörigen dieser Truppengattung eine Preisausschreibung über zwei Fragen aus dem Gebiete des Verwaltungswesens eröffnet. Eine einzige Arbeit war eingelangt und wurde von der besonders niedergesetzten Jury mit einem zweiten Preis von 75 Fr. bedacht. Verfasser dieser Arbeit ist Verwaltungsoberlieutenant Paul Gicot in Bern. Das Thema behandelte die Rekrutirung der Quartiermeister.

— (Militärschuhfrage.) Kürzlich behandelte der Vorstand des schweizerischen Gewerbevereins in Morges die Militärschuhfrage. Es wurde beschlossen, zu untersuchen, wie viel für Militärschuhe geeignetes Schmal- und Kalbleder in der Schweiz fabrizirt werde, um auf Grund dieser Zahlen eine Eingabe an die Bundesbehörden zu richten, im Sinne der Deckung des Bedarfs durch inländisches Fabrikat. Das Beste wäre, der Bund würde das Militärschuh-Oberleder selbst einkaufen und dann dasselbe zugeschnitten und gestempelt an die Uebernehmer von Lieferungen (Schuhfabriken und Schuhmacher) abgeben. (Z. P.)

— (Eidgenössischer Unteroffiziersverein.) Der Zentralvorstand dieses Vereins hat an sämtliche Sektionen ein Zirkular gerichtet, in welchem er mittheilt, dass das Preisgericht, welches die bei Gelegenheit des nächsten Zentralfestes vorkommenden schriftlichen Arbeiten zu beurtheilen hat, wie folgt zusammengesetzt ist: Chef des Preisgerichts: Hr. Oberst-Divisionär A. de Techtermann

in Freiburg. Mitglieder: HH. Alf. Scherz, Oberst-Brigadier, in Bern; Camille Favre, Oberst-Brigadier, in Genf; Ed. Secretan, Oberst-Brigadier, in Lausanne; Alf. Boy de la Tour, Oberst-Brigadier, in St. Immer; Othmar Blumer, Kavallerie-Oberst, in Rorbas; L. H. Courvoisier, Oberstlieutenant in Chaux-de-Fonds; Louis Perrier, Genie-Oberstlieut., in Neuenburg; A. Virieux, Verwaltungs-Oberstlieutenant, in Lausanne; Eug. Lecoultre, Kavallerie-Major, in Avenches; O. Lutstorf, Genie-Major, in Bern; Hans Mathys, Artillerie-Major, in Chaux-de-Fonds; Alb. Chauvet, Artillerie-Major, in Genf; Arm. Müller, Artillerie-Major, in Thun; F. Morin, Sanitäts-Major, in Colombier; C. Blattner, Verwaltungs-Major, in St. Immer.

Dieses Preisgericht schlägt für jede Waffengattung eine spezielle Frage vor, ausserdem eine allgemeine Frage: „Was hat der schweizerische Unteroffiziersverein für die Entwicklung der Instruktion des Landsturms zu thun?“ — Die Begründung der Wahl dieser zum Studium empfohlenen Fragen lautet: „Das Preisgericht ist der Ansicht, dass im Moment der effektiven Bildung des Landsturms es allen nützlich sei, sich mit dessen Existenz als dritter Theil der Armee und seiner Verwendung vertraut zu machen. Die zu behandelnden Fragen haben auch den Vortheil, aus den gewöhnlichen Themen herauszutreten und den Unteroffizier zum Studium von ebenso neuen wie wichtigen Fragen anzuspornen.“

Die Arbeiten müssen dem Präsidenten des Zentralvorstandes des Schweizerischen Unteroffiziersvereins in Chaux-de-Fonds vor dem 15. März 1893 eingereicht werden; sie werden statt der Unterschrift ein Motto tragen, welches auf einem versiegelten, den Namen des Verfassers und der Sektion, welcher er angehört, enthaltenden Couvert wiederholt wird.

**Schaffhausen. (Landsturm.)** Am 12. September begann in Schaffhausen, wie das dortige „Tagblatt“ meldet, die Ausrüstung und Bewaffung des Landsturms. Die Landsturmtruppen des Kantons Schaffhausen kommen im Gebiete der VI. Division und vielleicht in der ganzen Schweiz zuerst an die Reihe. Jeder Soldat des bewaffneten Landsturms erhält ein Vetterligewehr, Kaput, Käppi, Patrontasche, Brodsack und Tornister. Die Unteroffiziere und die ältesten Jahrgänge der Landwehr haben ihre Kapüte abzugeben und erhalten neue; ihre abgegebenen werden an den Landsturm vertheilt.

**Orell Füssli - Verlag, Zürich.**

**Exerzier-Reglement** für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

**Lehrbuch für die Unteroffiziere** der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

**Militärischer Begleiter** für schweizerische Offiziere von W. Jänike. Cart. Fr. 2. 60.

**Handbuch über den gesammten Fachdienst der schweizerischen Genietruppen** nebst verschiedenem Anhang von F. Egger, Geniehauptmann, Nebikon, Ct. Luzern. Mit circa 600 in den Text gedruckten Zeichnungen. 1892. Allein zu beziehen beim Verfasser. Fr. 2. 20.

**E. Knecht, Zürich,**

unter dem Hôtel Baur, Poststrasse.

**Specialität in Militärhandschuhen,**

weisse Glacés und Waschleder von Fr. 2. 50 an  
 weisse und graue Wildleder " " 5. —  
 rothe Glacés " " 3. —  
 weisse und graue leinene " " 2. 50 "  
 per Paar, bei halben und ganzen Dzd. entsprechender  
 Rabatt. — Jedes einzelne Paar garantirt. (M 9499 Z)  
 Auswahlendungen nach Auswärts franco zu Diensten.